OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050442/2/BL**

Datum: **Linz, 2. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ostermiething vom 22.04.2026, GZ: 139-8/2026-MM, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des Bescheides die Wendung „Rasse American Staffordshire Terrier-Mischling" ersetzt wird durch: „Rasse Mischling".

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Spruchpunkt I. des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ostermiething (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.04.2026, GZ: 139-8/2026-MM, wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: American Staffordshire Terrier-Mischling; Geschlecht: Rüde; Wurfdatum: tt.mm.jjjj; Chipnummer: aaa) festgestellt.
Unter Spruchpunkt II. ergingen die damit in Verbindung stehenden Hinweise gegenüber der Hundehalterin und nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf). Angeordnet wurde dabei, dass die Bf entsprechend § 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024 der belangten Behörde spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung für den genannten Hund vorzulegen habe und gemäß § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 spätestens sechs Monate nach Rechtskraft einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung vorzulegen habe. Ebenfalls ergingen die Hinweise auf § 9 Abs. 3 Oö. HHG 2024 (Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten).

Begründend führte die belangte Behörde einen Bissvorfall mit dem Hund an:
Dieser habe am 25.02.2026 den Hund von C__ attackiert und gebissen. Gestützt wurde die Feststellung der Auffälligkeit auf § 7 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG 2024.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 06.05.2026 und 08.05.2026 Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass der Vorfall vom 25.02.2026 daraus resultiert sei, da die Bf den anderen Hund gestreichelt habe und ihr Hund daher eifersüchtig geworden sei. Der Vorfall habe sich vor dem Haus der Bf zugetragen. Die beiden Hunde hätten ansonsten immer friedlich gespielt. In den letzten vier Jahren habe es keine Beschwerden oder Vorfälle gegeben und der Hund verhalte sich auch in Stresssituationen ruhig. Weiters führte die Bf an, dass es sich bei dem Hund nicht um einen American Staffordshire Terrier-Mischling handeln würde, sondern um einen Schäfer-Mischling. Dies sei auch im EU-Heimtierausweis so dargelegt.

I.3. Mit Schreiben vom 20.05.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden. Eine Verhandlung ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich, da sich der für das Verfahren erforderliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage hinreichend ergibt und auch keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Die Bf ist Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Geschlecht: Rüde; Wurfdatum: tt.mm.jjjj; Chipnummer: aaa). Ob es sich um einen American Staffordshire Terrier-Mischling handelt, oder um einen Schäfer-Mischling kann anhand des vorliegenden Aktes nicht abschließend beurteilt werden. In jedem Fall handelt es sich um kein reinrassiges Tier, sondern um einen Mischling.

Am 25.02.2026 hielten sich der Hund B__ und der Hund von C__ („D__") beim Haus der Bf auf. Zunächst gab es keine Probleme zwischen den Hunden. Plötzlich attackierte der Hund B__ den Hund D__ zwei Mal, wodurch dieser Bissverletzungen am Kopf erlitt. Es handelte sich um drei tiefe Einbisse, die am nächsten Tag tierärztlich versorgt wurden. D__ wurde kurz vor dem Bissvorfall von der Bf gestreichelt. Der Hund D__ hat keine Provokation oder einen Angriff gesetzt.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Unbestritten steht fest, dass am 25.02.2026 die Hündin D__ durch den Hund B__ verletzt worden ist durch drei tiefe Einbisse. Dies ergibt sich aus der im Akt befindlichen Rechnung über die tierärztliche Behandlung vom 26.02.2026. Dass D__ bei diesem Vorfall zwei Mal attackiert wurde, ergibt sich aus der Darlegung der Hundebesitzerin. Ebenfalls wurde der Bissvorfall von der Bf und von E__, der auch beim Vorfall anwesend war, bestätigt. Aus dem Akteninhalt ergibt sich ebenfalls, dass der Hund D__ selbst keinen Angriff oder eine Provokation gesetzt hat.

Widersprüchlich ist das Vorbringen der Bf in der Beschwerde zur Rasse des Hundes B__, zumal der vorgelegte EU-Heimtierausweis ein anderes Wurfdatum aufweist. Fest steht allerdings, dass es sich jedenfalls um einen Mischling und um keinen reinrassigen Hund handelt. Der Hund ist dadurch und insbesondere die weiteren Merkmale (wie etwa Rufname und Chipnummer) ausreichend konkretisiert. Zudem ist im Verfahren nicht hervorgekommen, dass die Bf auch noch andere Hunde hält.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025, lauten:

§ 4
Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

(…) (2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.
(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2) und der verhaltensmedizinischen Evaluierung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5) zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Ausbildung angenommen bzw. von der gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Alltagstauglichkeit ausgegangen werden kann. (…)

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.
(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen. (…)
(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes

Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.
(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(…) (3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht. (…)
(7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen. (…)
(9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Hund B__ am 25.02.2026 einen anderen Hund zwei Mal attackiert und diesem mehrere tiefe Bissverletzungen im Kopfbereich zugefügt und damit ein aggressives Verhalten gegenüber einem Artgenossen gesetzt, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein. Dass der andere Hund kurz zuvor von der Bf gestreichelt wurde, ist jedenfalls kein Angriff und keine Provokation iSd gesetzlichen Bestimmung. Selbst wenn ein Hund eifersüchtig ist, weil seine Besitzerin einen anderen Hund streichelt, ist dies kein Grund, der ein derart aggressives Verhalten rechtfertigt.

In den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG 2024 (Blg 917/2024, XXIX GP, S 16 f) ist festgehalten: „Der Tatbestand des Abs. 1 Z 2 ist jedenfalls nur dann erfüllt, wenn ein Hund (…) ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen (wie Zähnefletschen oder aggressives Knurren) zeigt und das Verhalten - beispielsweise ein bedrohliches

Anspringen - nicht nur spielerisch bedingt ist. In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er Personen stellt oder gar attackiert oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt. Ebenso gilt ein Hund als auffällig, wenn er (…) andere Tiere angreift."

Der Vorfall vom 25.02.2026 reicht gegenständlich aus damit von einem erhöhten Gefährdungspotenzial iSd § 7 Abs. 1 Z 2 Oö. HHG 2024 ausgegangen werden kann. Zudem wäre hier wohl auch § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 gegeben, da der andere Hund drei tiefe Einbisse im Kopfbereich davongetragen hat und dies als schwere Verletzung zu werten ist.

Um welche Rasse es sich bei dem Hund handelt (American Staffordshire Terrier-Mischling oder Schäfer-Mischling) ist dabei ohne Relevanz.

Da die Tatbestandselemente erfüllt wurden, ist der hier gegenständliche Hund B__ daher jedenfalls ein auffälliger Hund.

Die Auffälligkeit entsteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ex lege, wobei dem Feststellungsbescheid ein deklarativer Charakter zukommt (so auch die Materialien RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 14).

Das Vorbringen der Bf, wonach der Grund für die Attacke Eifersucht gewesen sei und der Hund ansonsten unauffällig sei, rechtfertigt das Verhalten des Hundes am 25.02.2026 nicht.

Die belangte Behörde hat im Ergebnis zu Recht die Auffälligkeit bescheidmäßig festgestellt (vgl. § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024) und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 Oö. HHG 2024 hingewiesen (Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung jeweils binnen den gesetzlich vorgegebenen Fristen). Ebenfalls wurde auf § 9 Abs. 3 Oö. HHG 2024 verwiesen. Diese Bestimmung sieht ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen erläutert § 9 Abs. 7 Oö. HHG 2024.
Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl. dazu auch die Materialien: RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 16).

Zu ändern war im Spruch des angefochtenen Bescheides lediglich der Passus „American Staffordshire Terrier-Mischling" auf „Mischling". Die Rasse des Hundes spielt im Zusammenhang mit der gegenständlichen Feststellung der Auffälligkeit grundsätzlich keine Rolle. Fest steht, dass es sich um einen Mischling handelt. Der

Hund ist dadurch und insbesondere die weiteren Merkmale (wie etwa Rufname und Chipnummer) ausreichend konkretisiert.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen, zumal die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung beruht und sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. HHG 2024 stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang